



Satzung des Vereinsrings Oberjosbach e.V.

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

- 1) Der Verein führt den Namen „Vereinsring Oberjosbach e.V.“.
- 2) Der Vereinsring hat seinen Sitz in Niedernhausen-Oberjosbach.
- 3) Die Eintragung des Vereinsrings in das Registergericht beim Amtsgericht Wiesbaden ist erfolgt.

§ 2

Zweck und Aufgaben

- 1) Der Vereinsring ist ein Zusammenschluss der in Oberjosbach ansässigen Vereine und Personenvereinigungen (aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung und besseren Lesbarkeit wird im nachfolgenden Text ausschließlich von Vereinen gesprochen).
- 2) Aufgabe des Vereinsrings ist
 - a) die Zusammenarbeit der Vereine in Oberjosbach zu fördern und die Interessen der einzelnen Mitgliedsvereine zu koordinieren;
 - b) die Interessen der einzelnen Mitgliedsvereine gegenüber behördlichen, öffentlichen und sonstigen Institutionen zu vertreten;
 - c) die Pflege des kulturellen und gesellschaftlichen Lebens in Oberjosbach zu fördern, sowie den Gedanken des Umweltschutzes durch entsprechende Veranstaltungen mit zu tragen;
 - d) die angeschlossenen Mitgliedsvereine zu unterstützen und zu beraten;
 - e) die Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen und Aktivitäten;
 - f) mit anderen ortsansässigen und nicht ortsansässigen Vereinen und Organisationen zur Erfüllung dieser Aufgaben zusammen zu arbeiten.
- 3) Der Vereinsring verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Vereinsring ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereinsrings dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die einzelnen Mitgliedsvereine erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereinsrings.
- 4) Es dürfen keine Personen und kein Mitgliedsverein durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereinsrings fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Der Vereinsring ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 3

Zuständigkeit und Rechtsgrundlagen

- 1) Der Vereinsring regelt seinen eigenen Geschäftsbereich durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe.
- 2) Die Mitgliedsvereine sind rechtlich, finanziell und fachlich selbständige Organisationen, die ihre Aufgaben nach ihren Satzungen und Ordnungen regeln und erfüllen.
- 3) Die Mitgliedsvereine repräsentieren durch Vertreter im Vereinsring die Interessen ihrer Mitglieder.

§ 4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Mitgliedschaft

- 1) Ordentliche Mitglieder des Vereinsring können alle in Niedernhausen-Oberjosbach ansässigen Vereine und Personenvereinigungen unabhängig von ihrer Rechtsform werden. Einzelpersonen oder Unternehmen und Gewerbetreibende können nicht Mitglied des Vereinsrings werden.
- 2) Die Satzung des Mitgliedsvereins darf nicht im Widerspruch zur Satzung des Vereinsrings stehen.
- 3) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand des Vereinsrings zu stellen. Dem Antragsschreiben ist eine aktuelle Vorstandsliste des Antragstellers beizufügen.
- 4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Vereinsrings. Die Entscheidung wird dem Antragsteller schriftlich bekannt gegeben. Gegen eine Ablehnung der Aufnahme kann dieser binnen 4 Wochen nach Eingang des Bescheides schriftlich Widerspruch einlegen, über den dann die Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt des Mitgliedsvereins, Auflösung des Mitgliedsvereins, Auflösung des Vereinsrings oder Ausschluss des Mitgliedsvereins durch die Mitgliederversammlung des Vereinsrings.
- 2) Der Austritt kann nur schriftlich, jedoch ohne eine Kündigungsfrist beim Vorstand des Vereinsrings erklärt werden.
- 3) Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitgliedsverein gegen die Interessen des Vereinsrings verstößt.
- 4) Über den Ausschluss, der dem Mitgliedsverein schriftlich mitzuteilen ist, entscheidet der Vorstand nach Anhörung des betroffenen Vereins mit einfacher Mehrheit. Ein Rechtsmittel gegen den Ausschluss ist nicht möglich. Dem betroffenen Mitgliedsverein ist nach Eingang des Ausschlussantrages beim Vorstand für einen Zeitraum von vier Wochen nach Erteilung des Ausschlusses Gehör zu gewähren. Der Mitgliedsverein kann beim Vorstand schriftlich die Entscheidung durch die nächste Mitgliederversammlung beantragen

§ 7

Finanzen

- 1) Die Mittel sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung für die unter § 2 dieser Satzung genannten Zwecke zu verwenden.
- 2) Für jedes Geschäftsjahr ist über die Einnahmen und Ausgaben Rechenschaft abzulegen.
- 3) Die Kassenprüfer, mindestens zwei der Gewählten, haben die Jahresabrechnung zu prüfen und der Mitgliederversammlung über diese Prüfung zu berichten. Sie haben das Recht, während des Geschäftsjahres Prüfungen der Kasse, Bücher und Belege vorzunehmen.
- 4) Die Mittel zur Erreichung der Vereinszwecke werden aufgebracht
 - a) durch freiwillige Zuwendungen und Spenden;
 - b) durch Zuschüsse, aus privaten und öffentlichen Mitteln;
 - c) aus den Erlösen gemeinsamer Veranstaltungen.
- 5) Ein Mitgliedsbeitrag wird nicht erhoben.

§ 8

Organe des Vereinsrings

Die Organe des Vereinsrings sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 9

Der Vorstand

- 1) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) 1. Vorsitzender
 - b) 2. Vorsitzender
 - c) Kassenwart
 - d) Schriftführer
 - e) Mindestens ein Beisitzer
- 2) Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart. Je zwei der genannten Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Vereinsring nach außen.
- 3) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt.
- 4) Der Vorstand kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung erweitert werden.
- 5) Mitglieder des Vorstandes können sich in dieser Eigenschaft nicht durch andere Personen vertreten lassen.
- 6) Bei Wahlen können sie jedoch auch dann gewählt werden, wenn dem Versammlungsleiter die schriftliche Erklärung der Wahlannahme vorliegt.
- 7) Falls ein Vorstandmitglied während einer Amtszeit ausscheidet, findet an der darauffolgenden Wahl eine Ergänzungswahl statt. In der Zwischenzeit werden dessen Aufgaben von einem anderen Vorstandsmitglied übernommen.

§ 10

Aufgaben des Vorstandes

- 1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereinsrings nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung. Dazu wird dieser vom Vorsitzenden nach Bedarf eingeladen.
- 2) Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer zu unterschreiben und jedem Vorstandsmitglied zuzusenden ist.

§ 11

Die Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung der von den Mitgliedsvereinen bestimmten Vertreter.
- 2) Jeder Mitgliedsverein stellt einen Vertreter, der berechtigt ist für den zu vertretenden Verein verbindliche Erklärungen abzugeben.
- 3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung, die mindestens einmal jährlich stattfinden muss, hat zwei Wochen vorher schriftlich an die Mitgliedsvereine, unter Angabe der Tagesordnung, zu erfolgen. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem 1. Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
- 4) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitgliedsvereine ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Im Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

- 5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann ebenfalls einberufen werden, wenn das Interesse des Vereinsrings dieses erforderlich macht.
- 6) In der Mitgliederversammlung hat jeder Mitgliedsverein eine Stimme.
- 7) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sind. Ist das nicht der Fall, ist innerhalb von vier Wochen eine erneute Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die dann stets beschlussfähig ist. Auf diese Bestimmung muss in der Tagesordnung hingewiesen werden.
- 8) Beschlüsse werden im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Abstimmungen erfolgen im Allgemeinen offen. Stellt ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied den Antrag auf geheime Abstimmung, so muss diesem Antrag Rechnung getragen werden.
- 9) Satzungsänderungen bedürfen stets einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Vertreter.
- 10) Wahlen werden geheim durchgeführt. Steht nur ein Vorschlag zur Wahl, kann auf mehrheitlichen Antrag aus der Versammlung offen gewählt werden. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.
- 11) Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das von dem 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 12

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind,

- a) die Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung;
- b) die Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge;
- c) die Entlastung des Vorstandes und des Kassenwartes;
- d) die Wahl des Vereinsvorstandes nach § 11 Absatz 10 dieser Satzung;
- e) die Wahl von mindestens drei Kassenprüfern, wobei Vorstandsmitglieder nicht zu Kassenprüfern bestimmt werden können und die Wiederwahl eines Kassenprüfers nur einmal in einem darauffolgenden Jahr zulässig ist;
- f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
- g) Entscheidungen über die Beschwerde von Mitgliedsvereinen über den Ausschluss, oder über die Nichtaufnahme in den Vereinsring;
- h) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereinsrings

§ 13

Auflösung des Vereinsrings

- 1) Über die Auflösung des Vereinsrings oder die Änderung seines Zweckes oder seiner Aufgaben, kann nur beschlossen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitgliedsvereine dieses beantragen und die besonders zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Vertreter diesem Antrag zustimmt.
- 2) Im Falle der Auflösung des Vereinsring entscheidet die Mitgliederversammlung über den Verbleib des Vermögens. Ansonsten fällt das Vermögen zu gleichen Teilen an die Mitgliedsvereine.

§ 14

Salvatorische Klausel

- 1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung sich später als unwirksam herausstellen, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll diejenige rechtswirksame Regelung treten, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung und der gesamten Satzung am nächsten kommt und den allgemeinen Grundsätzen des Vereinsrings entspricht.
- 2) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist

§ 15

Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt am 21.04.2008 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die bisher gültige Satzung vom 24.10.1988 außer Kraft.

Niedernhausen-Oberjosbach, den 21.04.2008